

Beitragsordnung

§ 1

Die Mitgliedsbeiträge sind die Haupteinnahmequelle der Vereinigung.

Zur Sicherung des Finanzbedarfs für die Durchführung der Gesamtaufgaben der Vereinigung wird als Beitrag je Mitglied und Jahr ein Betrag von 25,00 Euro pro Person erhoben. Jugendliche bis vollendetes 17. Lebensjahr zahlen 7,50 Euro/Jahr Beitrag.

Der Beitrag für juristische Personen (Institutionen etc.) wird gemäß Satzung gesondert vereinbart.

§ 2

Ehe- und Lebensgemeinschaftspartner sowie wirtschaftlich unselbständige Familienmitglieder können mit einem Beitrag von 5,00 Euro/Jahr eine Familienmitgliedschaft erwerben. Diese berechtigt nicht zum kostenlosen Bezug der Monatszeitschrift und nicht zum Erwerb amtlicher Kennzeichen der VZE.

§ 3

Der Beitrag ist in der Regel zum 31. März für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Neu eingetretene Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Bestätigung ihrer Mitgliedschaft in der VZE. Sie erwerben damit das Recht, die Monatszeitschrift der VZE rückwirkend ab Nr. 1 des laufenden Jahres zu erhalten.

Eine Rückerstattung von Teilbeträgen bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Jahresfrist erfolgt nicht.

§ 4

Neu eingetretene Mitglieder entrichten gemäß Satzung im 1. Jahr einmalig neben dem Beitrag eine Beitrittsgebühr von 5,00 Euro.

§ 5

Die Entrichtung des Jahresbeitrages und der Beitrittsgebühr erfolgt durch Einzahlung bzw. Überweisung an die VZE-Geschäftsstelle Leipzig auf das Konto bei der Deutschen Bank AG Leipzig Nr. 321 482 200, BLZ 860 700 24 unter Angabe der Mitgliedsnummer bzw. der Vereinsregistriernummer sowie des

- Namens des Vereins bzw. der Ortsgruppe, von dem bzw. der im Auftrag ihrer Mitglieder die Kassierung durchgeführt wird oder

- Vor- und Zuname des Mitglieds, das persönlich seinen Beitrag bei der VZE abrechnet.

§ 6

Mitglieder der VZE, die keinem (Orts-)Verein bzw. keiner Ortsgruppe angehören und die Monatszeitschrift der VZE persönlich zugestellt erhalten, zahlen zusätzlich zum Mitgliederbeitrag im Januar bzw. im 1. Monat ihres Eintritts an die VZE das Versandporto (doppeltes Briefporto) in Höhe von 5,00 Euro für das laufende Kalenderjahr an die

Geschäftsstelle der VZE.

Gruppen und Vereine zahlen

- bei Sammelzustellung für den Mehraufwand für die Einwegverpackung auf der Grundlage des Beschlusses der Jahreshauptversammlung 1989 zusätzlich zum Jahresbeitrag 5,00 Euro Zusatzbeitrag,
- bei Einzelversand der Monatszeitschrift an die registrierten Mitglieder für jedes Mitglied einen Zusatzbeitrag in Höhe von 5,00 Euro.

§ 7

Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung 1993 zahlen Mitglieder, die ihren Beitrag nicht termingemäß entrichteten, für den Aufwand der Mahnung

bei der 1. Mahnung 2,50 Euro Mahngebühr,
bei der 2. Mahnung 10,00 Euro Mahngebühr.

§ 8

Diese Beitragsordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung im März 1991 beschlossen und mit Beschluss der Jahreshauptversammlung 1993, 1995 und 2001 sowie dem Beschluss des Hauptvorstandes am 03.06.2004 ergänzt bzw. geändert.